



FÖRDERRICHTLINIEN Musikkapellen 2023

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Kunst- und Kulturförderung der Abteilung 2 - Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport und folgende Ergänzung:

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel des Landes.

NEU: Einreichfrist für Musikkapellen: 31. August 2023

Fördervoraussetzungen:

Gute Kooperation mit dem Salzburger Blasmusikverband, insbesondere

- Fristgerecht und vollständig abgegebener Jahresbericht und AKM-Programmmeldung des abgelaufenen Kalenderjahres (31. Jänner)
- Aktive Teilnahme am Weiterbildungsprogramm des Landesverbandes.

Eine finanzielle Förderung durch das Land Salzburg, Referat Volkskultur, kulturelles Erbe und Museen, kann für umfassende förderfähige Investitionen aus dem Zeitraum 1.10.2022 bis 31.08.2023 gewährt werden. Hierbei gilt: Bei Vereinen mit bis zu 35 aktiven Mitgliedern müssen förderfähige Gesamtausgaben von mind. € 10.000,- vorliegen. Bei Vereinen mit mehr als 35 aktiven Mitgliedern müssen förderfähige Gesamtausgaben von mind. € 15.000,- vorgelegt werden.

Förderfähige Investitionen: Ankauf von Trachten*, Instrumenten und Geräten -oder deren Reparaturen-, sowie Kosten für die Ausstattung (nicht Errichtung) eines Vereinsheimes oder Probenlokales.

*Wenn es sich um Änderung der bisherigen Vereinstracht handelt ist eine Rücksprache mit dem Referat notwendig.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen (Feste, Feiern u.ä.) eines Vereines, Kosten für Weiterbildungen, Anschaffung einer Vereinsfahne, laufende Betriebsaufwendungen oder Eigenleistungen.

Höhe der Förderung:

Bei förderfähigen Gesamtkosten unter € 50.000,-: max. **20%ige** Förderung

Bei förderfähigen Gesamtkosten ab € 50.000,-: einmalige Pauschalzahlung in Höhe von € 10.000,-

Im darauffolgenden Kalenderjahr kann **kein Förderansuchen** gestellt werden und auch Rechnungen aus diesem Jahr können für ein späteres Förderansuchen nicht geltend gemacht werden.

Dem **Förderansuchen** beizulegen ist

- a) Formular Kalkulation/Abrechnung - Darstellung der **Gesamtkosten** des förderbaren Vorhabens/Projekts
- b) Formular Belegliste (ab 5 Belegen verpflichtend)

Verwendungsnachweis:

Der Förderungsbeitrag ist ausschließlich für den angeführten Förderungszweck zu verwenden und muss nach Förderzusage mit folgenden Unterlagen nachgewiesen werden:

- Formular **Verwendungsnachweis**
- **Gesamtkosten:** Gegenüberstellung der kalkulierten und tatsächlichen Kosten entsprechend der eingereichten Kalkulations/ Abrechnungstabelle
- **Rechnungen** mit den dazugehörigen **Zahlungsbelegen** (beides auf den Verein ausgestellt) mindestens in Höhe der gewährten Förderung und Formular **Belegliste**. Alle Belege sind bitte lt. Auflistung im Formular Belegliste zu ordnen.
- **Tätigkeitsbericht mit Bild-Dokumentation** der Maßnahmen, die den zweckgewidmeten Einsatz der Fördermittel dokumentieren

Anschließend erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages (bitte auf vollständige Angabe des IBAN achten) sowie die Retournierung allfällig vorgelegter Originalbelege.

5.12.2022_ia

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 2 - Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport | Referat 2/03

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 2615 | volkskultur@salzburg.gv.at | DVR 0078182